

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316) und § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 08.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm / nördlich Hohenwarther Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Magdeburg, den 26.10.2009

ObVorming / Fachdienst Geodienste  
Vermessungsamt u. Bauamt

Verfahren  
Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 06.11.2008 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB die Aufstellung sowie die Auslegung des Entwurfes und der Begründung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm / nördlich Hohenwarther Straße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Der Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 11.12.2008 über das Amtsblatt Nr. 41 ortsüblich bekannt gemacht.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Die Mitteilung und Anfrage an die für die Raumordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2008 beteiligt und gleichzeitig von der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.  
Der Bebauungsplan Nr. 103-7 und die Begründung haben vom 16.01.2009 bis 16.02.2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister

Nach Prüfung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, der abgegebenen Stellungnahmen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg auf seiner Sitzung am 08.10.2009 den Bebauungsplan Nr. 103-7 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 103-7 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom 08.10.2009 wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 103-7 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Der Bebauungsplan Nr. 103-7 "August-Bebel-Damm / nördlich Hohenwarther Straße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 05. NOV. 2009

Oberbürgermeister



Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 103-7 übereinstimmt.

Magdeburg, den 06.11.2009

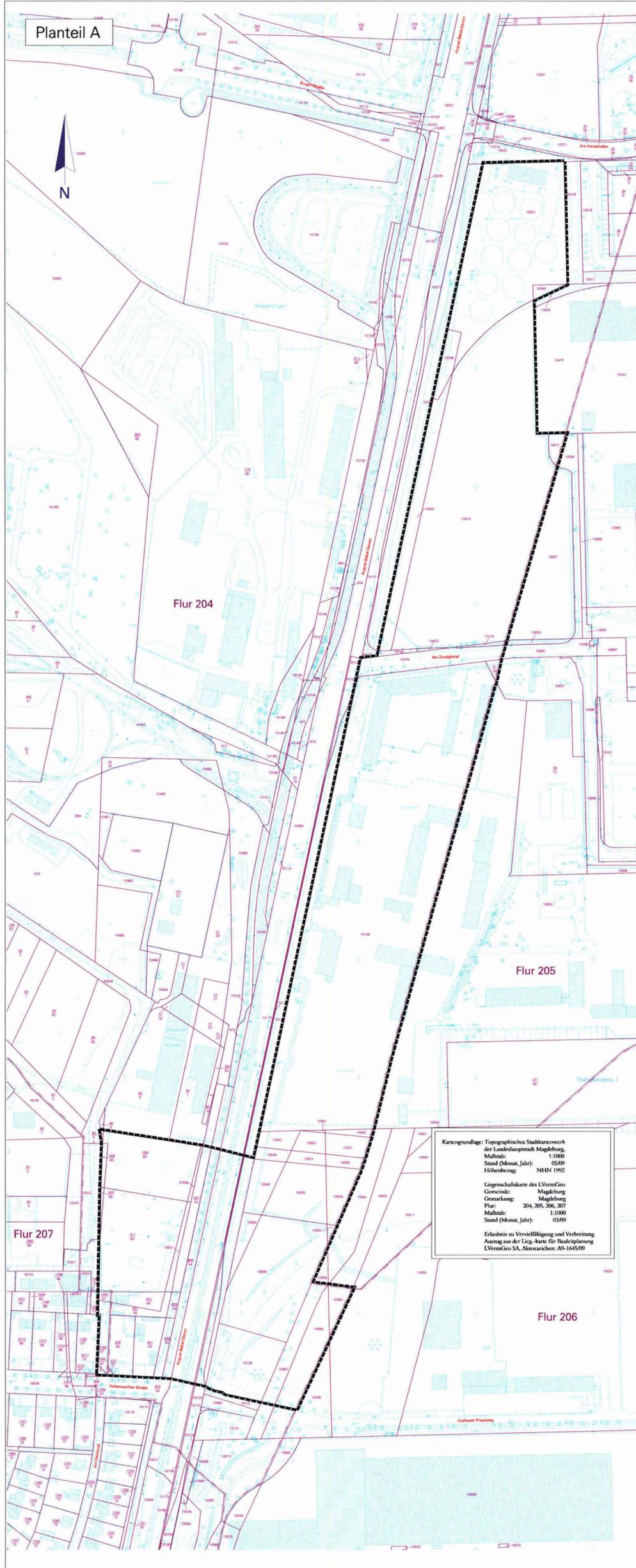
Stadtplanungsamt

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Magdeburg, den

Stadtplanungsamt

Siegel



## Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanV 90)

### I. Planzeichenfestsetzungen

#### 1. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Planteil B Textliche Festsetzungen

Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a BauGB ausgeschlossen.

Nachfolgende Ausnahmen sind zulässig:

Zentrenrelevanter Einzelhandel, sofern der Verkauf von Waren im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausgeübten Herstellungs-, Verarbeitungs- und Dienstleistungsgewerbe steht und die hierfür genutzte Fläche nur einen untergeordneten Teil der Gesamtbetriebsfläche umfasst,

Zentrenrelevante Randsortimente bei Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 10% der Verkaufsfläche - max. jedoch bis zu 400 m<sup>2</sup>.

Nachfolgend sind die zentrenrelevanten Sortimente gem. "Magdeburger Märkte-konzept" aufgeführt:

Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren (u.a. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika), Apothekewaren, Blumen, zoologischer Bedarf, Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonst. Textilien, Wolle u.ä., Schuhe, Leder- und Galanteriewaren, Sportbekleidung, Sportgeräte, Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren, Uhren, Schmuck, Silberwaren, Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren, Musikalien

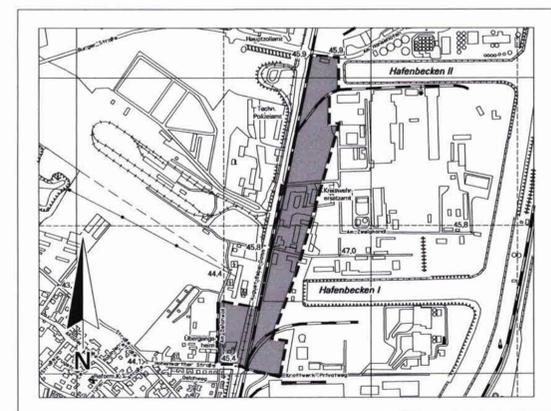
Landeshauptstadt  
Magdeburg



DS0330/09\_Anlage\_3 Stadtplanungsamt Magdeburg

Satzung zum einfachen Bebauungsplan Nr. 103-7  
AUGUST-BEBEL-DAMM/ NÖRDLICH HOHENWARTHER STRASSE  
Stand: Juli 2009

Maßstab: 1 : 2 000



Planverfasser:  
Stadtplanungsamt  
Landeshauptstadt Magdeburg  
An der Steinkuhle 6  
39 128 Magdeburg

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000  
Stand des Stadtkartenausguges: 07/2009